

**Matrix42 Austria GmbH (Matrix42)
Ergänzende Vertragsbedingungen
Softwarenutzung
08/2024**

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Vertragsbedingungen gelten für alle Softwareprodukte der Matrix42 Gruppe, die über die Matrix42 Austria GmbH bezogen werden.
- 1.2 Sofern Matrix42 Endpoint Security Antivirus Bestandteil des Vertragsgegenstandes ist, gelten zusätzlich und vorrangig zu diesen ergänzenden Vertragsbedingungen die "Zusätzlichen Bedingungen für Matrix42 Endpoint Security Antivirus von BitDefender" (Anlage A).

2. Definitionen/Lizenzmetriken

Ein **„Aktiver Verwaltungsdatensatz“** im Falle von Geräten umfasst Daten für Geräte oder mobile Endgeräte, die im Verfügungsbereich des Kunden existieren und für die ein Datensatz in Matrix42 existiert. Er gilt dann als aktiv, wenn seitens des Kunden nicht nachgewiesen werden kann, dass das Gerät gestohlen wurde, verschrottet oder defekt ist oder auf sonstige Weise den Verfügungsbereich des Kunden verlassen hat. Im Falle von Benutzern umfasst ein Verwaltungsdatensatz alle Benutzer, die in der Datenbank von Matrix42 erfasst sind. Der Datensatz gilt als aktiv, wenn seitens des Kunden nicht nachgewiesen werden kann, dass ein Benutzer nicht mehr für den Kunden im Nutzungsbereich der Software tätig ist.

„Asset“ bezeichnet jede Rechneinheit oder Infrastrukturkomponente zur Erfassung, Verarbeitung oder Darstellung von digitalisierten Informationen, die - unabhängig davon, wer Eigentümer des Geräts ist - im Verfügungsbereich des Kunden existiert und für die in der Software der Matrix42 ein aktiver Verwaltungsdatensatz besteht. Dabei ist es unerheblich, ob eine Rechneinheit virtualisiert betrieben wird. Beispiele für Assets: Server, Desktop Computer, Notebook Computer, Thin Client, Tablet, Smartphone, Handheld, Netzwerkdrucker, Netzwerkspeicher, Netzwerkrouter, Netzwerk-Switch. Nicht als Asset gelten Peripheriegeräte (zum Beispiel Monitor, Arbeitsplatzdrucker, mobiles Speichergerät) sowie sonstige IT Objekte (zum Beispiel SIM Karte oder universelles Asset).

„Benutzer (User)“ bezeichnet jede natürliche Person – unabhängig davon, in welcher rechtlichen Beziehung sie zu dem Kunden steht – für die in der Software der Matrix42 ein aktiver Verwaltungsdatensatz besteht.

„Benutzer mit Asset“ kombiniert zwei Lizenzierungsmetriken. Pro Benutzer ist der Lizenznehmer berechtigt nicht nur den Benutzerdatensatz zu verwalten, sondern auch die in der Spezifikation festgelegte Anzahl von Assets pro Lizenz.

Ein **"FireScope CI"** (Konfigurationselement) ist jede netzwerkbasierte Komponente, die überwacht und/oder verwaltet wird, um einen IT-Dienst bereitzustellen, wie z.B. ein virtueller oder Host-Server, Computer, Laptop, Router, Switch, Speichermedium usw. Wenn FireScope ein Gerät entdeckt, indem das Gerät mit seiner IP-Adresse antwortet, und FireScope dieses Gerät in Zukunft überwacht, handelt es sich um ein gezähltes FireScope CI. Falls bestimmte Typen von FireScope CI's entdeckt werden, der Kunde sich aber dafür entscheidet, sie nicht zu überwachen, indem er sie deaktiviert, z.B. IP-Telefone, werden sie nicht als FireScope CI's gegen die Lizenz gezählt. Netzwerkbasierte Elemente werden als eine

FireScope-CI für jede IP-Adresse gezählt.

„Gerät (Device)“ bezeichnet jede Rechneinheit zur Erfassung, Verarbeitung oder Darstellung von digitalisierten Informationen („Computing Device“), die – unabhängig davon, wer Eigentümer des Geräts ist – im Verfügungsbereich des Kunden existiert und für die in der Software der Matrix42 ein aktiver Verwaltungsdatensatz besteht. Dabei ist es unerheblich, ob eine Rechneinheit virtualisiert betrieben wird.

Beispiele für Geräte: Server, Desktop-Computer, Notebook-Computer, Thin Client, Tablet, Smartphone, Handheld. Nicht als Rechneinheit gelten Infrastrukturgeräte (zum Beispiel Netzwerkdrucker, Router, Bridge oder Hub), Peripheriegeräte (zum Beispiel Monitor, Arbeitsplatzdrucker, mobiles Speichergerät) sowie sonstige IT-Objekte (zum Beispiel SIM-Karte oder universelles Asset).

Die **„Grundlaufzeit“** ist die erste vereinbarte Laufzeit eines Vertrages.

„Mehrbenutzerlizenzen (Concurrent User)“ sind nicht personengebunden und können durch eine beliebige Anzahl von Benutzern verwendet werden, wobei immer nur ein Benutzer zeitgleich mit einer Lizenz arbeiten darf. Die Lizenz wird nur für jene Benutzer benötigt, die auch mit den Management-Konsolen der Matrix42 Applikationen arbeiten. Endbenutzer, die über die Portale, per E-Mail oder auf einem sonstigen Weg mit den Matrix42 Applikationen in Kontakt treten, sind nicht lizenzierungspflichtig.

„Personengebundene Lizenz (Named User License)“ bedeutet die Lizenzierung auf einen konkreten Benutzer. Durch die Bereitstellung einer „personengebundenen Lizenz (Named User License)“ wird die Nutzung der jeweiligen Matrix42 Applikationen und Dienste auf einen einzelnen namentlich benannten Benutzer beschränkt. Hierbei ist unerheblich, in welcher rechtlichen Beziehung der Benutzer zum Kunden steht. Die Lizenz wird nur für jene Benutzer benötigt, die auch mit den Management-Konsolen der Matrix42 Applikationen arbeiten. Endbenutzer, die über die Portale, per E-Mail oder auf einem sonstigen Weg mit den Matrix42 Applikationen in Kontakt treten, sind nicht lizenzierungspflichtig.

Ein **„Raum (Room)“** entspricht einer Sitzung. Um mehrere Sitzungen zeitgleich durchführen zu können, ist eine entsprechende Anzahl von Räumen notwendig.

Ein **„Remote Client“** entspricht einem Zielgerät für eine Fernwartungssitzung. Jedes potenzielle Zielgerät benötigt eine eigene Remote Client Lizenz.

„Server“ ist ein Hostrechner, auf dem die zur Verwaltung angestrebte Technologie betrieben wird.

„Software as a Service (SaaS)“ bezeichnet die Bereitstellung von Software zur Nutzung über das Internet auf Zeit.

„Software-Subscription“ bezeichnet die Überlassung von Software zur Nutzung auf Zeit.

Ein **„System“** ist eine ganzheitliche Installation, die aus mehreren Clients und

Servern mit einem definierten Nutzungszweck bestehen kann.

Die „**Verlängerungslaufzeit**“ ist die Zeit, um die sich die Laufzeit des Vertrages nach Ablauf der Grundlaufzeit oder einer vorhergehenden Verlängerungslaufzeit verlängert.

3. Nutzungsrechte an der Software der Matrix42

- 3.1 Dem Kunden wird ausschließlich zum bestimmungsgemäßen Gebrauch und für seine eigenen Geschäftszwecke das einfache, nicht-ausschließliche, nicht übertragbare, zeitlich beschränktes Nutzungsrecht an der Software für das zwischen den Parteien vereinbarte Bestimmungsland, in dem die Software verwendet werden soll, eingeräumt. Ohne ausdrückliche Vereinbarung wird das Nutzungsrecht ausschließlich für das Land eingeräumt, in dem der Kunde seinen Geschäftssitz hat. Der Kunde ist berechtigt, die Software für die in der Spezifikation angegebene Zeit und die vereinbarte Lizenzmetrik in der nachfolgend beschriebenen Art zu nutzen.
- 3.2 Die vereinbarte Beschaffenheit der Software inklusive der Matrix42 freigegebenen Systemumgebung ergibt sich aus der Benutzerdokumentation. Im Fall von SaaS darüber hinaus aus der jeweils aktuellen Cloud-Servicebeschreibung.
- 3.3 Der Kunde erhält Software nur im Objektcode und grundsätzlich durch Einräumung einer Downloadmöglichkeit. Mit der Software erhält der Kunde eine Benutzerdokumentation (z. B. in Form einer Online-Hilfe). Ist SaaS vereinbart, erhält der Kunde im Rahmen der vereinbarten Verfügbarkeit nur Zugriff auf die Software über das Internet und eine Online-Hilfe in einem Rechenzentrum von Matrix42 oder einem Unterbeauftragten.
- 3.4 Der Kunde hat sich über die wesentlichen Funktionen der Software informiert und trägt daher das Risiko, dass die Software seinen Wünschen und Anforderungen entspricht.
- 3.5 Mit dem Kunden entsprechend § 15ff. AktG verbundenen Unternehmen ist die Nutzung der Software im Rahmen der dem Kunden eingeräumten Rechte erlaubt. Der Kunde ist jedoch verpflichtet den Einsatz bei verbundenen Unternehmen Matrix42 mitzuteilen.
- 3.6 Der Kunde darf die Software vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die bestimmungsgemäße Benutzung der Software notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation des Programms vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware, das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher, das Ausführen der Software und die Herstellung einer angemessenen Anzahl von Sicherungskopien.
- 3.7 Eine Nutzung der Software über den gem. Ziffer 3.1 vereinbarten Nutzungsumfang hinaus ist eine vertragswidrige Übernutzung der Software.

Der Kunde wird Matrix42 eine Übernutzung unverzüglich mitteilen. Der Kunde wird für die Übernutzung eine zusätzliche Vergütung an Matrix42 entsprechend der aktuellen Preisliste zahlen. Die Höhe der Vergütung bemisst sich nach der aktuellen Preisliste der Matrix42 zu dem Zeitpunkt, zu dem die Übernutzung bekannt wird. Weitergehende Ansprüche von Matrix42, insbesondere die Unterbindung einer Übernutzung durch technische Maßnahmen, bleiben unberührt.

- 3.8 Dem Kunden ist es nicht gestattet, die Software an Dritte zu veräußern, zu verleihen, zu vermieten oder in sonstiger Weise zu Erwerbszwecken zu überlassen, zu unterlizenzieren oder die Software öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen; hierzu gehört auch die Bereitstellung zur Nutzung im Rahmen eines Outsourcing- oder vergleichbaren Konzepts.
- 3.9 Vervielfältigungen und Umarbeitungen, insbesondere Bearbeitungen, der Software sowie das Dekompilieren sind untersagt; die zwingenden Vorschriften des anwendbaren Urheberrechtes bleiben jedoch unberührt.
- 3.10 Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung vorstehender Regelungen durch seine Mitarbeiter. Besteht der Verdacht einer unberechtigten Nutzung der Software durch Mitarbeiter oder Dritte, wird der Kunde Matrix42 unverzüglich informieren und nach besten Kräften an der Aufklärung mitwirken. Der Kunde wird Matrix42 insbesondere unverzüglich informieren, sofern sich die Nutzeranzahl ändert.
- 3.11 Verstößt der Kunde schuldhaft gegen eine der Bestimmungen in 3.7 bis 3.10 ist Matrix42 berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zum Dreifachen eines Jahreslizenzpreises zu verlangen, die auf Antrag des Kunden durch das Landgericht Frankfurt am Main auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen ist. Die Geltendmachung anderer Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung oder Schadenersatz, bleibt unberührt. Eine Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet.
- 3.12 Auf Aufforderung von Matrix42, die im Regelfall einmal im Kalenderjahr erfolgt, wird der Kunde die bei ihm eingesetzte Software mit einer von Matrix42 zur Verfügung gestellten Anwendung vermessen und das Ergebnis Matrix42 übermitteln. Dabei wird geprüft, ob eine Übernutzung vorliegen kann. Bei begründetem Verdacht auf Übernutzung kann Matrix42 jederzeit zur Vermessung auffordern. Sonstige und weitergehende Ansprüche von Matrix42 bleiben unberührt.
- 3.13 Für Software as a Service gilt zusätzlich folgendes:
 - 3.13.1 Matrix42 stellt dem Kunden das in der Matrix42-Herstellerleistungsbeschreibung bezeichnete und beschriebene Softwareprodukt zur Nutzung über das Internet zur Verfügung. Die Software wird auf Computern eines von Matrix42 genutzten Rechenzentrums betrieben und der Kunde erhält für die in der Bestellung vereinbarte Laufzeit dieses Vertrages das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, auf die Software mittels eines Browsers und einer Internetverbindung zuzugreifen

und für eigene Geschäftszwecke ausschließlich in Ausübung seiner gewerblichen Tätigkeit zu nutzen. Für die Internetverbindung zwischen dem Kunden und dem Rechenzentrum und die hierfür erforderliche Hard- und Software (z. B. PC, Netzanschluss, Browser) ist der Kunde verantwortlich. Das Nutzungsrecht ist beschränkt auf die vom Kunden gebuchte Anzahl von Nutzungseinheiten (z. B. Anzahl der Nutzer oder verwalteten Geräte). Eine Nutzungsüberlassung oder Bereitstellung des Services an Dritte ist untersagt. Matrix42 erbringt ihre Leistungen nicht für Verbraucher, sondern ausschließlich für die Zwecke der gewerblichen Tätigkeit des Kunden.

- 3.13.2 Matrix42 führt bei SaaS-Verträgen etwaige Updates und Upgrades an der eingesetzten Software nach eigenem Ermessen durch. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die neuste Software-Version.
- 3.13.3 Während der Vertragslaufzeit eines Cloud-Service kann der Kunde, die von ihm über den Cloud-Service im Rechenzentrum gespeicherten Daten über eine Export-Funktion exportieren. Nach Ende der Vertragslaufzeit hat der Kunde keinen Zugriff mehr auf diese Daten. Matrix42 bewahrt diese Daten für 30 Tage nach Vertragsende auf und wird dem Kunden gegen gesonderte Vergütung auf Anforderung in diesem Zeitraum eine Kopie der Daten in einem von Matrix42 zu wählenden branchenüblichen Format zur Verfügung stellen; nach dem genannten Zeitraum – oder schon früher auf Anforderung des Kunden - wird Matrix42 die Daten löschen.
- 3.13.4 Für alle SaaS-Leistungen der Matrix42 gilt die Matrix42 Cloud-Servicebeschreibung in der jeweils aktuellen Fassung.

4. Ergänzende Zahlungsbedingungen, Anpassung der Nutzungseinheiten

- 4.1 Soweit in der Spezifikation nicht anders festgelegt, wird die Lizenzgebühr mit Vertragsbeginn für die Grundlaufzeit und danach mit Beginn einer jeden Verlängerungslaufzeit jeweils im Voraus voll fällig.
- 4.2 Eine Erhöhung der gebuchten Nutzungseinheiten (bzw. Wechsel in ein höheres Leistungspaket) ist jederzeit möglich, eine Reduzierung (bzw. Wechsel in ein niedrigeres Leistungspaket) ist nur mit Wirkung zum Ende der Grund- oder einer Verlängerungslaufzeit oder davor mit Zustimmung von Matrix42 möglich.
- 4.3 Im Falle einer Erhöhung der gebuchten Nutzungseinheiten innerhalb der Grund- oder einer Verlängerungslaufzeit werden die zusätzlichen Gebühren anteilig in Rechnung gestellt. Für die zusätzlichen Nutzungseinheiten gelten die Preise gemäß der bei Bestellung der zusätzlichen Nutzungseinheiten gültigen Preisliste von Matrix42.

5. Mitwirkungsleistungen des Kunden

Damit eine SaaS-Leistung von Matrix42 vertragsgemäß erbracht werden kann, ist der Kunde verpflichtet, die von Matrix42 vorgegebenen Anforderungen an die Internetverbindung, die Hardware und sonstige Systemanforderungen gemäß der Servicebeschreibung zu erfüllen. Zugangsdaten zur Nutzung des Cloud-Service hat der Kunde geheim zu halten und darf sie eigenen Mitarbeitern und Dritten nicht überlassen, sofern dies nicht Voraussetzung der vereinbarten Nutzung des Cloud-Service ist.

6. Rechte bei Mängeln

- 6.1 Liegt ein Mangel vor, kann Matrix42 nach Wahl entweder a) angemessene, den Industriestandards entsprechende Anstrengungen zur Behebung des Mangels zu unternehmen. Matrix42 ist berechtigt, den Mangel durch eine Workaround-Lösung zu umgehen, wenn die Mangelursache selbst nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu beseitigen ist und die Nutzbarkeit des Services nicht erheblich leidet, oder b) die Matrix42 Software durch eine Software zu ersetzen, die im Wesentlichen der Dokumentation oder der Leistungsbeschreibung entspricht.
- 6.2 Kann der Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden oder ist die Mängelbeseitigung oder der Austausch endgültig fehlgeschlagen, hat der Kunde das Recht, die gegenüber der Matrix42 vereinbarten Gebühren angemessen zu reduzieren und/oder aus wichtigem Grund sofort zu kündigen, wenn die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind.
- 6.3 Eine Kündigung des Kunden gemäß § 543 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn Matrix42 ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie vom Anbieter verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Kunden gegeben ist.
- 6.4 Die Rechte des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung von Matrix42 Änderungen an der Software vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderungen keine für Matrix42 unzumutbaren Auswirkungen auf Analyse und Beseitigung der Mängel haben. Die Rechte des Kunden wegen Mängeln bleiben unberührt, sofern der Kunde zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts gemäß § 536a Absatz 2 BGB berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.
- 6.5 Gewährleistungsansprüche setzen ferner voraus, dass a) ein beanstandeter Fehler oder Mangel von Matrix42 in angemessener Weise reproduzierbar ist, b) der Verstoß ganz oder teilweise nicht auf Produkte oder Dienstleistungen zurückzuführen ist, die nicht von Matrix42 stammen.
- 6.6 Die in dieser Vereinbarung dargelegten Gewährleistungen sind die einzigen von Matrix42 gewährten Mängelansprüche. Matrix42 oder sein Lieferant

übernehmen keine weiteren Zusicherungen, einschließlich der ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantie, dass die Matrix42-Software fehlerfrei ist, der stillschweigenden Garantie einer zufriedenstellenden Qualität, der Garantie der Eignung für einen bestimmten Zweck.

- 6.7 Im Falle von Standardsoftware, die von Dritten hergestellt wurde, und dies im Angebot angegeben wurde, wird der Kunde mögliche Ansprüche aus Mängeln in erster Linie gegenüber den Herstellern der betreffenden Software geltend machen. Nur wenn solche Ansprüche gegen einen Hersteller aufgrund von Umständen, die nicht vom Kunden zu vertreten sind, unerfüllt bleiben, kann der Kunde einen Mängelanspruch gegen Matrix42 geltend machen.
- 6.8 Ansprüche wegen eines Mangels bei Software bestehen nur, wenn der Kunde alle von Matrix42 zur Verfügung gestellten Software-Patches installiert und die Software in der vertraglich vereinbarten Umgebung entsprechend der Leistungsbeschreibung genutzt hat.
- 6.9 Die verschuldensunabhängige Haftung von Matrix42 für bereits bei Vertragsschluss vorhandenen Mängel (§ 536a BGB) ist ausgeschlossen.
- 6.10 Der Kunde kann Ansprüche aus Mängeln nicht abtreten.

7. Technische Schutzmaßnahmen

- 7.1 Matrix42 ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung der Software zu treffen. Teilweise ist vor der Nutzung der Software die Aktivierung eines Lizenzschlüssels erforderlich. Der Einsatz der Software auf einer Ausweich- oder Nachfolgekonfiguration darf dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- 7.2 Der Kunde ist verpflichtet, den Lizenzschlüssel vertraulich zu behandeln und so aufzubewahren, dass er dem Zugriff Dritter entzogen ist. Der Kunde ist nicht berechtigt, den Lizenzschlüssel Dritten offenzulegen – weder während der Dauer dieses Vertrages noch nach der Beendigung des Vertrages.

8. Urheberrechtsvermerke

Der Kunde erkennt an, dass die Software, einschließlich des Benutzerhandbuches, urheberrechtlich geschützt ist. Urheberrechtsvermerke, Seriennummern sowie sonstige der Identifikation der Software dienende Merkmale dürfen von dem Kunden nicht entfernt oder verändert werden.

9. Keine Nutzung in Hochsicherheitsbereichen

Die Software ist nicht für die Nutzung oder Weitergabe als Ausrüstung für den Einsatz in Hochrisikobereichen geeignet. Dies schließt insbesondere die Nutzung für

Folgendes aus: den Betrieb von Kernkraft-Einrichtungen, Navigations- und Kommunikationseinrichtungen des Luftverkehrs, direkte Lebenserhaltungssysteme oder Waffensysteme sowie in sicherheitskritischen Bereichen, in denen der Ausfall der Software direkt oder indirekt zum Tod oder zu Verletzungen von Menschen oder zu ernsthaften Umwelt- oder sonstigen physischen Schäden führen könnte. Dem Kunden ist die Nutzung der Wartungs- und Supportleistungen für diese Hochrisikobereiche untersagt.

10.Laufzeit und Kündigung bei Software-Subscription und SaaS

10.1 Der Vertrag ist für eine bestimmte, in der Spezifikation genannte Grundlaufzeit geschlossen und verlängert sich anschließend jeweils automatisch um denselben Zeitraum (Verlängerungslaufzeit), jedoch maximal um 12 Monate, wenn der Vertrag nicht von einer Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Grund- oder einer Verlängerungslaufzeit gekündigt wurde. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Falls in der Spezifikation keine Grund- und/oder Verlängerungslaufzeit angegeben ist, beträgt diese jeweils 12 Monate.

10.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Anlage A**Zusätzliche Bestimmungen für den Matrix42 Endpoint Security Antivirus von BitDefender**

Diese zusätzlichen Bestimmungen regeln zusätzlich zu den Lizenzbedingungen die Nutzung der Software, die den BitDefender-SRL ("BitDefender") Code enthält.

1. Auf Aufforderung bestätigt der Endnutzer schriftlich, dass er die Software für die von den Parteien vereinbarte Serveranzahl mit der vereinbarten Kopienanzahl und mit der vereinbarten Systemkonfiguration und am vereinbarten Ort nutzt.
2. Klagen und Verhandlungen betreffend BitDefender SRL unterliegen dem rumänischen Recht unter Ausschluss der IPR-Regelungen und des UN-Kaufrechts (CISG).